

Bericht 5/2002

Pottendorf

NÖ Landes–Pensionisten– und Pflegeheim

St. Pölten, im September 2002

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2
Telefon: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-mail: post.lrh@noel.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	1
4	Unterbringung	5
5	Aufnahme, Belag und Auslastung.....	5
6	Personal	7
7	Ärztliche Betreuung.....	12
8	Pflege	16
9	Qualitätssicherung und Kontrolle	21
10	Rechnungsabschluss	21
11	Laufende Gebarung	31
12	Vermietung von Räumlichkeiten	33
13	Sonstiges	34

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des im Jahre 1992 beschlossenen Ausbau- und Investitionsprogramms für NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wurde das Heim am neuen Standort in Pottendorf errichtet. Bei der Planung dieser neuen Sozialeinrichtung für die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen konnte nicht mehr auf die veränderte Situation des ausschließlichen Bedarfes an Pflegebetten eingegangen werden. Dem allgemeinen Trend in Niederösterreich folgend und auf Grund der gegebenen Nachfrage nach Pflegebetten in der Region wurden nach Baufertigstellung nur Pflegebetten eingerichtet. Mit finanziellem Aufwand mussten daher in den folgenden Jahren aus dem Heimbudget Investitionen (zB zusätzliches Stationsbad) vorgenommen werden.

Die Auslastung des Heimes ist mit Ausnahme des Jahres 2000 zufrieden stellend.

Die vorgesehenen Dienstposten des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS) können mangels entsprechendem Personal nicht ausreichend besetzt werden.

Sonderverträge sollten von den üblichen Gepflogenheiten, wie sie für Landesbedienstete gelten, nicht abweichen.

Für den ärztlichen Dienst in den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen sind Stellenbeschreibungen auszuarbeiten und in Kraft zu setzen. Weiters ist eine entsprechende Eingliederung in die Aufbauorganisation der Heime vorzunehmen.

Die Pflegebewertung und die Pflegedokumentation konnten nicht immer nachvollzogen werden. Die inzwischen gesetzten Maßnahmen sind nach einem absehbaren Zeitraum zu evaluieren.

Die Voranschlagserstellung für das Jahr 2000 entsprach in mehreren Punkten nicht der Realität. Die Ergebnisse und Daten der Vorjahre sollten entsprechend berücksichtigt werden. Eine realistische Veranschlagung wird erwartet, sodass vorgegebene wirtschaftliche Ziele (zB Rücklagenbildungen) erreicht werden können.

Die personelle Trennung zwischen Buch- und Kassenführung ist zu beachten.

Die NÖ Landesregierung hat die Empfehlungen zum Teil bereits umgesetzt bzw. wurde zugesagt, ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim in Pottendorf (im Folgenden mit „Heim“ bezeichnet) überprüft.

Der Prüfungsumfang umfasste den Zeitraum seit der Inbetriebnahme im Jahr 1996 bis zum Jahresende 2000. Auf die aktuelle Situation im Personalbereich und der Auslastung wurde ebenfalls eingegangen. Eine bautechnische Überprüfung erfolgte nicht.

2 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Jänner 2000 bildete das NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl 9200, die rechtliche Grundlage.

Am 1. Februar 2000 trat das neue NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200, in Kraft. Weiters gelten die Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 1997/108 in der Fassung BGBl I 1999/116, sowie das Ärztegesetz 1998, BGBl I 1998/169.

Auf die im Bericht des LRH 10/2001, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau, dargestellten Neuerungen bzw. Veränderungen auf Grund des NÖ SHG 2000 betreffend die Landesheime wird verwiesen.

Das zuständige Regierungsmitglied ist Landeshauptmannstellvertreter Liese Prokop. Im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Heime (GS7) zuständig.

3 Allgemeines

Der Landtag von NÖ hat im Rahmen des im Jahre 1992 beschlossenen Ausbau- und Investitionsprogramms für NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, das Gesamtinvestitionen von €150.360.093,89 vorsah, der Neuerrichtung einer derartigen Landeseinrichtung in Pottendorf zugestimmt. Dieser neue Standort war auch im NÖ Raumordnungsprogramm für Sozialhilfe enthalten, welches den Schwerpunkt auf die Schaffung zusätzlicher Pflegebetten in den Landesheimen legt.

Hinweis:

Die Euro-Gesamtsumme wurde durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

3.1 Neubau-Finanzierung und Bauabwicklung

3.1.1 Finanzierung

Die Finanzierung des beschlossenen Investitionsprogrammes für insgesamt 30 Projekte sah vor, dass für 13 Vorhaben (Schätzkosten €17.150.788,86) die Mittel aus den KRAZAF-Strukturmitteln und den bis Ende 1991 gebildeten außerordentlichen Investitionsrücklagen aufzubringen sind. Für die übrigen 17 Projekte (Schätzkosten

€133.209.305,03), darunter das Heim in Pottendorf, war eine Leasingfinanzierung vorgesehen. Die Tilgung läuft bis zum Jahr 2016 und erfolgt aus Investitionsrücklagen sowie aus außerordentlichen Budgetmitteln.

3.1.2 Planung

Bei Neuplanung von solchen Einrichtungen ist die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl 9211, in der sich die Länder verpflichteten, Mindeststandards von Sachleistungen in den Heimen zu gewährleisten, einzuhalten.

Die Verpflichtungen der vorgenannten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG waren im Projekt berücksichtigt.

Das neu zu errichtende Heim in Pottendorf sollte insgesamt 104 Plätze umfassen.

Das Raumprogramm wurde in der konstituierenden Sitzung des Baubeirates am 16. Dezember 1992 beschlossen und war folgendermaßen aufgeteilt:

- 68 Betten für zwei Pflegestationen
- 10 Betten für Kurzzeitpflege
- 26 Betten für den Wohnteil
- Verwaltung
- Wirtschaftsbereich
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Dienstwohnung und Garage
- Außenanlagen

Wie aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich ist, war für das Heim auch noch ein Wohnteil mit 26 Betten vorgesehen. Damit wurde die veränderte Situation des abschließlichen Bedarfes an Pflegebetten nicht berücksichtigt.

Dem erkennbaren allgemeinen Trend in NÖ der Nachfrage nach Pflegebetten folgend wurden nach Baufertigstellung nur Pflegebetten eingerichtet.

Dadurch entspricht das Heim in mehreren Punkten nicht optimal den Anforderungen, die an eine derartige neue Sozialeinrichtung zu stellen wären.

Insbesondere sind das:

- Zu große Stationen (je 52 Betten) – es ist nicht möglich, eine dritte Station zu etablieren, da diese über zwei Geschoße betrieben werden müsste und nur über 26 Betten verfügen würde.
- Weite Wege für das Personal (Stationsausdehnung rund 100 m).
- Keine ausreichende Ausstattung (zB 1 Stationsbad für 52 Bewohner)
- Lage des Stützpunktes nicht optimal

Ergebnis 1

Es wird erwartet, dass im Heim Maßnahmen gesetzt werden, die die baubedingten Unzulänglichkeiten mildern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Fachabteilung ist die problematische Struktur der beiden großen Pflegeabteilungen bewusst. Die Planung für das Raum- und Funktionsprogramm des neuen Hauses wurde 1992 ausgearbeitet. Damals ging man bei Neuplanungen noch von einem Richtwert Pflegebetten zu Wohnbetten von 70 % zu 30 % aus. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens 1994-1995 haben sich die Rahmenbedingungen maßgeblich verändert. Schon damals war vorhersehbar, dass auf Grund des forcierten Ausbaus der Hauskrankenpflege die Nachfrage nach Wohnbetten stark rückläufig war, sodass kurzfristig entschieden wurde, die ursprünglich noch als Wohnbetten geplanten Plätze in der Bauphase auf Pflegebetten auszuführen. Rückblickend betrachtet, auch im Bewusstsein der aufgezeigten Problematik, hat sich diese Entscheidung als richtig erwiesen. Denn heute ist bereits die Nachfrage nach Wohnen nicht mehr gegeben. Entsprechend der Anregung des Landesrechnungshofes wird an einem endgültigen Konzept in folgende Richtung gearbeitet:

Um die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Schaffung einer 3. Pflegestation festzustellen, hat sich schon im Jahre 2000 eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern gebildet, um die erforderlichen organisatorischen sowie baulichen Maßnahmen festzustellen. Diese Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass eine 3. Station über zwei Ebenen angelegt werden müsste und diese trotz größerer baulicher Maßnahmen nur über 26 Betten verfügen würde. Bei einem Vergleich im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Gloggnitz, wo es Pflegestationen über 2 Ebenen gibt, musste festgestellt werden, dass eine optimale Pflege über 2 Ebenen organisatorisch nur äußerst schwierig und aufwendig möglich ist.

Eine Verbesserung des Stationsbetriebes für Heimbewohner und Personal scheint deshalb im NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Pottendorf nur durch die Schaffung einer optimierten Bereichspflege in den vorhandenen Großstationen möglich. Pro Station sollten 3 Teams geschaffen werden.

Auf Grund der derzeitigen Möglichkeiten im Dienstpostenplan ist eine optimal funktionierende Bereichspflege jedoch kaum zu realisieren.

Schon für das Jahr 2003 wurde eine Aufstockung des Dienstpostenplanes um 1 DGKS Dienstposten beantragt.

Eine weitere Aufstockung des Pflegepersonals zu diesem Zwecke ist seitens der Fachabteilung für 2004 in Planung.

Ungeachtet der derzeitigen nicht vollen Postenbesetzung durch fehlendes Pflegepersonal am Arbeitsmarkt wird beim Budgetentwurf für das Jahr 2004 der Antrag gestellt werden, die Dienstposten in der Pflege um zwei Stellen (je eine pro Station) zu erhöhen. Mit dieser Personalaufstockung kann dann aus betrieblicher Sicht die Gruppenpflege besser bewältigt werden.

Eine der beiden Großabteilungen wurde schon beim Bau des Heimes mit 2 Stationsbädern ausgestattet. Entgegen der Beanstandung des NÖ Landesrechnungshofes wurde das noch fehlende zweite Stationsbad auf der 2. Station bereits im Jahr 2000 errichtet. Dazu war eine seitens der Fachabteilung genehmigte Überschreitung des Budgetrahmens nötig.

Der Schwesternstützpunkt wurde als Schwesternhauptdienstzimmer geplant und hat eine Raumgröße von 14,25 m². Dazu kommt die schlechte Lage des Stützpunktes in einem Nebengang der Station.

Es wird in Erwägung gezogen, den derzeitigen Schmutzwäscheraum auf der gegenüberliegenden Seite der Teeküche mit wenig baulichem Aufwand zu einem Schwesternstützpunkt zu adaptieren. Von diesem Raum aus käme es dann auch zu einer verbesserten Übersicht über die Pflegestation.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 2

In Hinkunft sind die Struktur und der Organisationsablauf eines Heimes so zu gestalten, dass einerseits eine optimale Unterbringung und Betreuung der Heimbewohner sichergestellt und andererseits auch die besten Voraussetzungen für das Heimpersonal geschaffen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie dem Landesrechnungshof aus den letzten Überprüfungen der Heime Orth und Wilhelmsburg bekannt ist, wurden die Raum- und Funktionsprogramme für die Bauvorhaben ab 1996 komplett auf Pflege umgestellt, sodass ab diesem Zeitpunkt der Empfehlung bereits entsprochen wurde. Zurzeit beschäftigt sich die Fachabteilung in einer Arbeitsgruppe mit der Weiterentwicklung dieses Programms zur Umsetzung des Ausbauprogramms 2002-2006, in dem die neuen Formen der Hospiz-, Intensiv- und Übergangspflege im Mittelpunkt der Überlegungen stehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.1.3 Projektkosten

Für den Neubau des Heimes waren gemäß dem vom Landtag von NÖ am 18. Februar 1993 beschlossenen Ausbauprogramm Errichtungskosten von €10.900.925,13 (Preisbasis Jänner 1993) vorgesehen.

Die Abrechnung liegt vor, wobei die Kosten mit €10.160.563,27 von der Landes-Hypothekenbank NÖ LeasingesmbH festgestellt wurden. Gegenüber den bewilligten Investitionskosten ergab sich somit eine Einsparung von €740.361,85. Der Baubeirat wurde über diese Endkosten von der Abteilung Heime informiert.

4 Unterbringung

4.1 Liegenschaft

Für die Neuerrichtung des Heimes wurde von der Marktgemeinde Pottendorf das Grundstück, EZ 1093, KG Pottendorf, Nr. 339/1, im Ausmaß von 8.536 m² mit Schenkungsvertrag vom 7. September 1993 kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese neue soziale Einrichtung liegt im Zentrum der Marktgemeinde.

4.2 Aufnahmemöglichkeit

Das Heim wurde am 4. März 1996 in Betrieb genommen.

Es stehen in den einzelnen Geschoßen:

1. und 2. OG je	22 Einzelzimmer	44 Betten
	15 Doppelzimmer	<u>60 Betten</u>
insgesamt		104 Betten

zur Verfügung. Die der Planung zu Grunde gelegte Bettenanzahl wurde somit realisiert.

In allen Ebenen ist jeder Einheit eine Sanitärgruppe (Dusche, WC und Waschbecken) und ein Vorraum zugeordnet.

5 Aufnahme, Belag und Auslastung

5.1 Aufnahme

Die Aufnahmeansuchen sind an die Bezirkshauptmannschaft Baden, Sozialabteilung, zu richten. Die Einweisung erfolgt nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeitsvermerk. Für die Aufnahme in das Heim lagen mit Stichtag 10. Oktober 2001 acht Vormerkungen vor, wovon zwei sehr dringend und sechs dringend eingestuft wurden.

5.2 Belag

Mit Stichtag waren im Heim 104 Personen untergebracht. Die Heimbewohner stammen überwiegend aus dem Verwaltungsbezirk Baden. Aus dem Land Wien waren drei Personen untergebracht, für die Kostenübernahmserklärungen vorlagen.

5.3 Kurzzeitpflege

In den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen besteht die Möglichkeit, Personen für einen befristeten Zeitraum aufzunehmen. Im Heim in Pottendorf steht ein Kurzzeitbett zur Verfügung. Bei zeitgerechter Anmeldung werden die Unterbringungswünsche entsprechend berücksichtigt.

Auslastung des Kurzzeitbettes			
Jahr	Verpfl. Tage		Auslastung in %
	Soll	Ist	
2000	366	98	26,8
2001 (1-10)	304	181	59,5

Für die Kurzzeitpflege werden folgende Kosten pro Tag verrechnet:

Grundgebühr	€ 35,25
Einzelzimmerzuschlag	€ 9,08
mindestens Pflegestufe 4	<u>€ 25,07</u>
Summe	€ 69,40

Im Vergleich weisen Kurzzeitbetten eine geringere Auslastung als Pflegebetten aus. Wirtschaftlich betrachtet bedeutet dies Mindereinnahmen für das Heim. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Unterbringung von pflegebedürftigen Personen ist jedoch als Serviceleistung des Betreibers zu sehen. Es wird damit für die betreuenden Familienangehörigen eine Entlastung und Regenerationsmöglichkeit geschaffen.

5.4 Auslastung

Die Auslastung des Heimes seit Inbetriebnahme bis Ende Oktober 2001 stellt sich wie folgt dar:

Auslastung des Heimes			
Jahr	Verpfl. Tage		Auslastung in %
	Soll	Ist ¹	
1996 (ab 4.3.)	31.408	25.615	81,6
1997	37.960	37.550	98,9
1998	37.960	37.181	97,9
1999	37.960	37.157	97,9
2000	38.064	36.460	95,8
2001 (1-10)	31.616	31.065	98,3

Grundsätzlich ist festzustellen, dass abgesehen vom Jahr 2000 eine zufrieden stellende Auslastung gegeben ist.

Der Einbruch im Jahr 2000 ist darauf zurückzuführen, dass

¹ In der Anzahl der Verpflegungstage/Ist sind auch die Urlaubstage bis zu einem Ausmaß von 28 Tagen je Kalenderjahr (keine Pflegegebührenverrechnung) und Urlaubstage über das Ausmaß von 28 Tagen (Verrechnung 80 % der Pflegegebühren) enthalten, da diese Plätze nicht weitervergeben werden können.

- bis zu vier Betten mangels ausreichenden Pflegepersonals und
- frei werdende Betten aus Gründen der Pietät (bei Todesfällen) bzw. um erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen zu setzen, bis zu fünf Tage nicht nachbelegt wurden.

Aus diesen Fakten ergibt sich ein rechnerisch ermittelter Entgang von Einnahmen in Höhe von ca. €122.200,00 (das entspricht 1.610 Verrechnungstagen mit einer durchschnittlichen Gesamttagesgebühr von €69,04).

Ergebnis 3

Unter Berücksichtigung humanitärer Aspekte und einer entsprechenden Personalbewirtschaftung wird erwartet, dass eine möglichst rasche Nachbelegung freier werdender Betten erfolgt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Mit dem Leiter der Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde seitens des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Pottendorf noch im Januar Kontakt aufgenommen, um Möglichkeiten der Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens zu besprechen.

Es wurden bereits folgende Vereinbarungen getroffen:

- 1. Die Sozialabteilung wird ab sofort nach Eintreffen eines Aufnahmeantrages die Unterlagen an das Heim mit dem entsprechenden Vermerk der Dringlichkeit weiterleiten. Neben der jetzt früheren Aufnahmebeurteilung kann auch direkt mit dem nächstgereihten Antragsteller der Zeitpunkt der Aufnahme koordiniert werden. Dadurch wird nun eine grundsätzlich raschere Nachbelegung des freien Bettes erreicht.*
- 2. Falls es zu Situationen kommen sollte, an denen keine Vormerkungen für das NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Pottendorf aus dem Verwaltungsbezirk Baden aufliegen, werden von der Heimleitung sofort die Sozialabteilungen der angrenzenden Bezirkshauptmannschaften Bruck/Leitha und Mödling bezüglich einer Aufnahme kontaktiert.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Personal

6.1 Organisation

Seit dem 1. Jänner 1994 sind die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime eigene Dienststellen, die direkt der Abteilung Heime unterstellt sind. Die Leitung einer derartigen Einrichtung wird dem von der NÖ Landesregierung bestellten Heimleiter (Direktor) übertragen.

6.2 Dienstpostenplan

Dem für das Jahr 1996 erstmalig erstellten Dienstpostenplan für das Heim in Pottendorf wurden Erfahrungswerte anderer gleichartiger Landesheime zu Grunde gelegt.

Im Rahmen des jeweiligen Voranschlages werden vom Landtag von NÖ die Dienstpostenpläne (DPPI) für die Heime beschlossen. Der Personalstand des Heimes, gegliedert nach Gruppen, hat sich seit der Inbetriebnahme wie folgt entwickelt:

Dienstpostenplan							
	1996	1997	1998	1999	2000	2001	Vergleich +/- 1996/2001
Verwaltung	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	0
Heimarzt	0	0	0	0,5	0,5	0,5	+ 0,5
Pflege ¹	33	37	40	43	44	44	+ 11
ES II	15	14	14	15	15	15	0
Summe	50,5	53,5	56,5	61	62	62	+ 11,5

Die Veränderungen gegenüber den Erstbedarfsberechnungen zu dem in den letzten Jahren entstandenen Personalbedarf sind auf den vermehrten Betreuungsaufwand der Heimbewohner zurückzuführen und betreffen das Pflegepersonal.

Im Jahre 2000 waren täglich durchschnittlich 99,6 Bewohner im Heim zu betreuen.

Die folgende Aufstellung zeigt für den Zeitraum Oktober 2000 bis einschließlich September 2001 die Anzahl der Heimbewohner gegliedert nach Pflegestufen:

Gliederung der Heimbewohner nach Pflegestufen								
Pflegestufen	1	2	3	4	5	6	7	8 ²
Anzahl der Heimbewohner	0	5,2	15,2	24,4	28,2	17,8	5,3	3,5

Daraus ist ersichtlich, dass der Schwerpunkt in den Pflegestufen 3-6, in die ca. 86 % der Heimbewohner eingestuft sind, liegt. In die Pflegestufen 4 und 5 entfallen alleine ca. 53 % der untergebrachten Personen.

Die Gegenüberstellung der Dienstposten entsprechend dem DPPI 2001 mit dem tatsächlichen Personalstand zum Stichtag 26. November 2001, gegliedert nach Bereichen, stellt sich wie folgt dar:

¹ Inkl. Physio- bzw. Ergotherapeutin und Seniorenbetreuerin

² Intensivpflege

Personal Soll-Ist-Vergleich		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Verwaltung	2,5	2,5
Heimarzt	0,5	0,6
Pflege	42	40,25
Oberschwester	1	1
Stationsschwester, -pfleger	2	2
Gehob. Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege	19	17,25
Pflegehelfer (-innen)	20	20
Physio- bzw. Ergotherapeutin	1	1
Seniorenbetreuerin	1	1
ES II	15	15 ¹
Gesamt	62,0	60,35

Die Personalsituation stellt sich bei Erstbetrachtung so dar, dass der Idealdienstpostenplan um 1,65 Dienstposten unterschritten wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Bereich des Pflegehilfsdienstes (60 Wochenstunden) und im ES II (30 Wochenstunden) drei Bedienstete mit insgesamt 90 Wochenstundenverpflichtung schon länger im Krankenstand sind, wird der Dienstpostenplan de facto insgesamt um 3,90 Dienstposten unterschritten.

Die Abweichung des Dienstpostenplanes im Bereich des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist darauf zurückzuführen, dass es trotz intensiver Bemühungen seitens der Heimleitung nicht gelungen ist, ausreichend diplomiertes Personal einzustellen. Diese Problematik war auch bei der Prüfung anderer Heime im Umkreis der Bundeshauptstadt feststellbar.

Im Entlohnungsschema II ist ein geschützter Arbeitsplatz im Ausmaß von 40 Wochenstunden eingerichtet, wobei für 20 Wochenstunden eine Refundierung des Personalaufwandes erfolgt.

Auf die Abweichungen im Bereich der Pflege wird im Berichtsteil „Pflege“ noch näher eingegangen.

Ergebnis 4

Die Bemühungen der Heimleitung, den Personalstand dem Dienstpostenplan - und somit dem tatsächlichen Personalbedarf - anzupassen, sind zu verstärken.

¹ Ein geschützter Arbeitsplatz, Refundierung 50%

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Fachabteilung ist stets bemüht, die vorgesehenen Dienstposten im Pflegebereich entsprechend dem DPPI zu besetzen. In Kenntnis des Trends der vergangenen zwei Jahre, wonach insbesondere in den Bezirken rund um Wien, in der Region Weinviertel und in Teilen des Industrieviertels die Bewerbungen von DGKS/DGKP rückläufig sind und zusätzlich verschärfend die Anzahl der Anmeldungen für die Krankenpflegeschulen generell abgenommen haben, wurde bereits im Frühjahr 2001 mit den Vorarbeiten der schon in den Jahren 1994-1997 in den Landesheimen gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice durchgeführten Aktion „2. Bildungsweg Aufschulung von Pflegehelfern zu DGKS/DGKP“ begonnen. Mit September 2001 haben insgesamt 60 Pflegehelfer (42 in einem 2-jährigen Lehrgang, 18 Pflegehelfer in einem 3-jährigen berufsbegleitenden Lehrgang) ihre Ausbildung begonnen.

Aus dem NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Pottendorf absolvieren zurzeit 2 Pflegehelferinnen diese Ausbildung und 2 weitere sind noch für dieses Jahr vorgesehen.

Zusätzlich zu den ständigen Bemühungen durch die Heimleitung, den Personalstand dem Dienstpostenplan anzupassen, bietet nun die Abteilung Personalangelegenheiten auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) Informationen über Stellenangebote (unter „Bürgerservice“) an. Weitere Maßnahmen zur Anwerbung von qualifiziertem Pflegepersonal werden veranlasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2.1 Verwaltung

Der Verwaltungsbereich ist entsprechend dem DPPI besetzt.

6.2.2 Pflege

6.2.2.1 Personalbedarfsberechnung

Die Personalbedarfsberechnung erfolgt durch den Heimleiter. Für das Jahr 2001 wurde unter Berücksichtigung der Pflegestufen, der Funktionsposten und des Ausgleichs gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz ein Personalbedarf von 22 DGKP und 20 PH errechnet (Basis DKI¹). Diese Posten wurden im Dienstpostenplan entsprechend berücksichtigt.

Im Pflegebereich standen somit einem Sollstand von 42 Beschäftigten zum Stichtag 26. November 2001 tatsächlich 40,25 besetzte Dienstposten gegenüber. Dieser Bereich ist daher geringfügig unter dem entsprechenden DPPI besetzt.

¹ DKI GmbH Deutsches Krankenhausmanagement Beratung und Forschung

Im Detail ergeben sich hinsichtlich Anzahl und Qualifikation folgende Abweichungen:

Pflegepersonal Soll-Ist-Vergleich						
	SOLL		IST		Differenz	
	DPosten	WoStd.	DPosten	WoStd.	DPosten	WoStd.
OSR	1	40	1	40	0	0
StatSR	2	80	2	80	0	0
DGKS	19	760	17,25	690	- 1,75	- 70
Zwischensumme DGKS	22	880	20,25	810	- 1,75	- 70
PH	20	800	20	800	0	0
Pflegebereich gesamt	42	1.680	40,25	1.610	- 1,75	- 70
Physio-, bzw. Ergotherapie	1	40	1	40	0	0
Seniorenbetreuer	1	40	1	40	0	0

6.2.2.2 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer)

Im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (inkl. Funktionsposten Pflegedienstleitung und Stationsführung) sind statt der vorgesehenen 22 Posten tatsächlich insgesamt 20,25 Posten besetzt.

Der Bereich Sanitätshilfsdienst (Pflegehelfer) ist mit 20 besetzten Posten zwar entsprechen dem DPPI besetzt, unter Berücksichtigung von Krankenständen über einen längeren Zeitraum von zwei Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von zusammen 60 Wochenstunden, ergibt sich de facto eine Unterbesetzung mit 1,5 Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan.

Im Bereich des Pflegedienstes ist somit ein Personalengpass festzustellen. Seitens der Heimleitung wurde auf diese Situation insofern reagiert, als in beiden Stationen je eine Abteilungshelferin (ES II) mit je 10 Wochenstunden eingesetzt wird. Diese Maßnahme wird begrüßt, der Personalmangel kann dadurch jedoch nur teilweise gemildert werden.

Es werden gezielte Maßnahmen erwartet, um den Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal auszugleichen (siehe Ergebnis 4).

6.2.2.3 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum entsprechend dem DPPI besetzt.

6.2.2.4 Seniorenbetreuerin

Im DPPI für das Heim war ein Dienstposten für eine Seniorenbetreuerin vorgesehen. Dieser Dienstposten ist entsprechend dem DPPI besetzt.

6.2.3 Entlohnungsschema II

Auf Grund ihrer Aufgabenstellung ist diese Bedienstetengruppe in folgende Bereiche aufzuteilen:

Personal ES II		
Bereich	Anzahl der Bediensteten	
	DPPI (Soll)	Ist
Küche	7	6
Wäscherei	2	2
Hausarbeiter	1	1
Reinigung	5	6 ¹
gesamt	15	15

Der freie Dienstposten im Küchenbereich wird nachbesetzt.

Wie bereits festgehalten, befindet sich eine Bedienstete des Reinigungsdienstes (30 Wochenstunden) schon über einen längeren Zeitraum im Krankenstand, ein geschützter Arbeitsplatz ist nur mit 20 Wochenstunden zu bewerten. Zwei Bedienstete mit je 10 Wochenstunden werden als Abteilungshelferinnen auf den Stationen eingesetzt. Ein männlicher Bediensteter aus dem Bereich der Reinigung wird zur Unterstützung des Hausarbeiters (rund 50 %) verwendet.

7 Ärztliche Betreuung

In der Vorschrift „Leitung und Betrieb“ wurde bezüglich der ärztliche Versorgung festgelegt:

„Ärztlicher Dienst (Pkt. 2.7)

Die Vorsorge für die regelmäßige ärztliche Betreuung der Heimbewohner durch Bestellung eines Heimarztes und der Abschluss vertraglicher Leistungen über die ärztliche Betreuung der Heimbewohner erfolgen durch die NÖ Landesregierung.

Die Möglichkeit der freien Arztwahl durch einen Heimbewohner wird durch die Bestellung eines Heimarztes nicht berührt.

¹ Ein geschützter Arbeitsplatz, Refundierung 50 %

Der ärztliche Dienst ist im ärztlich-medizinischen Behandlungsbereich gegenüber den Mitarbeitern des Pflegedienstes und des medizinisch-technischen Dienstes des Heimes direkt weisungsberechtigt.

Ärztliche Hilfe (Pkt. 8.8)

Bei Erkrankungen, Verletzungen, Unfällen, gesundheitlichen Auffälligkeiten und bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit muss ohne Verzug durch die Dienst habende Pflegeperson für ärztliche Hilfe gesorgt werden. Ist weder der Heimarzt noch eine anderweitige ärztliche Hilfe erreichbar, dann hat die Dienst habende Pflegeperson die sofortige Überstellung in eine Krankenanstalt zu veranlassen.

Infektionskrankheiten bei Heimbewohnern und Mitarbeitern müssen ohne Verzug dem örtlichen Amtsarzt gemeldet werden.“

Die regelmäßige ärztliche Betreuung der Heimbewohner erfolgt im Heim durch eine Ärztin für Allgemeinmedizin, die mit Sondervertrag gemäß Landes-Vertragsbedienstetengesetz – LVBG, LGBl 2300, angestellt ist.

Im Heim ist im DPPI 2001 ein halber Dienstposten für den „Anstaltsärztlichen Dienst“ vorgesehen, das vereinbarte Stundenausmaß beträgt seit 1. Jänner 1999 jedoch 24 Stunden, das entspricht 0,6 Dienstposten.

Die Heimärztin ist grundsätzlich regelmäßig Montag und Dienstag sowie Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Heim anwesend. Abweichungen von diesen Dienstzeiten, werden von ihr aufgezeichnet, die jeweiligen Mehr- oder Minderstunden werden 1:1 in Zeit ausgeglichen.

Außerhalb ihrer Anwesenheitszeit ist die Heimärztin telefonisch mittels Mobiltelefon für Auskünfte erreichbar. Sollte dringende ärztliche Intervention notwendig sein, wird ein Arzt für Allgemeinmedizin in das Heim gerufen, in diesen Fällen erfolgt die Abrechnung direkt mit dem behandelnden Arzt mittels Honorarnote.

Im Jahr 2000 wurden an Aufwendungen für heimfremde Ärzte bei Notfällen und Arztvertretungen wegen Urlaub und Krankenstand rund € 16.860,00 abgerechnet, damit wurden um rund €7.850,00 mehr aufgewendet, als veranschlagt waren (siehe Abschnitt 10.5 Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss). Ein Vergleich des Heimes mit ähnlich gelagerten Einrichtungen zeigt eine deutlich ungünstigere Kostensituation.

Ergebnis 5

Es wird empfohlen, Überlegungen anzustellen, auf welche Weise die Aufwendungen für die Vertretung der Heimärztin bzw. für die Intervention von Ärzten in Notfällen unter Wahrung der Qualität auf ein landesübliches Ausmaß gesenkt werden können.

Weiters wäre das System der Aufzeichnung der Dienstzeiten der Heimärztin in Absprache mit dem Heimleiter zu überarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Ein Grund für die anfallenden Mehrkosten sind die ortsüblichen hohen Honorarnoten von S 600,-- (€ 43,60) anstatt der in anderen Regionen üblichen S 300,-- (€ 21,80). Weiters wurde der Heimärztin eine zusätzliche Woche Urlaub genehmigt, welche für das Heim wiederum eine finanzielle Mehrbelastung darstellt.

Durch eine ständige Zunahme der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner sind immer öfter Vertretungen außerhalb der Dienstzeit der Heimärztin notwendig.

Zurzeit werden von einem Arbeitskreis mit der Ärztekammer Standards zur Sicherung der Qualität erarbeitet, wobei auch eine Vereinheitlichung der Verträge Thema ist.

Seitens der Heimleitung wurde am 1. März 2002 mit der Heimärztin vereinbart, dass diese ab sofort die angeordneten Überstunden bzw. deren Zeitausgleiche auf einer eigenen Stundenliste vermerkt. Am Ende jedes Monats werden die Aufzeichnungen von der Heimleitung überprüft und abgezeichnet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sondervertrag der Heimärztin entspricht grundsätzlich den in ähnlich gelagerten Fällen abgeschlossenen Vereinbarungen. Eine Abweichung ist hinsichtlich des Ersatzes für Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und der Dienststelle festzustellen:

Für die Fahrtkosten zwischen dem Wohnort der Heimärztin und dem Heim wird ein Ersatz in Form des für Landesbedienstete jeweils geltenden Kilometergeldes (dzt. €0,356) gewährt. Diese in einem Nachtrag zum Sondervertrag vom 1. Juli 1996 enthaltene Regelung weicht von den üblichen Gepflogenheiten ab. In der Regel gebührt ein Ersatz der Fahrtkosten in Form des Fahrtkostenzuschusses mit einem täglichen Eigenanteil von 13 Kilometern.

Durch die Sonderregelung für die Heimärztin ergeben sich durchschnittlich Mehrkosten von €2.050,00 jährlich.

Ergebnis 6

In Hinkunft ist der Ersatz für Fahrtkosten auch bei Abschluss von Sonderverträgen grundsätzlich im landesüblichen Ausmaß festzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird bei zukünftigen Abschlüssen von Sonderverträgen entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Delegation von ärztlichen Anordnungen

Der Arzt hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Ärzten auszuüben. Zur Mithilfe kann er sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln (§ 49 Abs 2 ÄrzteG 1998).

Der Arzt kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe (...) ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen (§ 49 Abs 3 leg cit).

Korrespondierend dazu bestimmt das GuKG im § 15, dass der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung umfasst. Der Arzt trägt die Anordnungsverantwortung, der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Durchführungsverantwortung.

Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maßnahme schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung ist von den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durch Unterschrift zu bestätigen.

Die stichprobenweise Überprüfung dieses Bereiches ergab ein gesetzeskonformes Handeln.

7.1 Stellenbeschreibungen

Für den ärztlichen Dienst in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen wurden keine Stellenbeschreibungen erarbeitet und in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass die Stelle des Heimarztes in die Aufbauorganisation der Heime, die durch die Stellenbeschreibungen widerspiegelt wird, nicht entsprechend eingegliedert ist.

Ergebnis 7

Für den ärztlichen Dienst in den Landesheimen sind Stellenbeschreibungen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

Weiters ist eine entsprechende Eingliederung in die Aufbauorganisation der Heime vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anregung, auch Stellenbeschreibungen für Heimärzte auszuarbeiten, wird nachgekommen und die Stelle des Heimarztes damit auch in die Aufbauorganisation der Heime eingegliedert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Fachärztliche Betreuung

Die fachärztliche Betreuung wird durch niedergelassene Fachärzte aus der Region sichergestellt, ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie kommt regelmäßig ins Heim. Bei Bedarf werden die Heimbewohner mit Rettungsdiensten transportiert. Die Leistungen werden bei Versicherten mittels Krankenschein, bei Nichtversicherten über die Sozialabteilung abgerechnet.

8 Pflege

In der Vorschrift „Leitung und Betrieb“, insbesondere im Leitbild, sind die Grundsätze und Ziele des Rechtsträgers Land NÖ festgehalten:

- Die Selbständigkeit der Heimbewohner soll erhalten und gefördert werden.
- Bei Bedarf wird individuelle Hilfestellung, Betreuung und Pflege geboten.
- Die ganzheitliche Betreuung und Pflege beinhaltet zusätzlich zur Grund- und Körperpflege die
 - Behandlungspflege:
In Zusammenarbeit mit Ärzten, entsprechenden Institutionen und Berufsgruppen werden die notwendigen ärztlich-medizinischen Maßnahmen und Therapien angeboten oder vermittelt (medizinische Versorgung, Physiotherapie, etc.). Grundsätzlich haben alle Bewohner das Recht auf freie Arztwahl.
 - Selbständigkeits- und Aktivitätspflege:
Dazu zählen das Fördern der Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit, der Sozialkontakte, Kommunikation und sinnvolle Tätigkeiten sowie die Integration von verwirrten Heimbewohnern nach individuellen Pflege- und Betreuungskonzepten.
 - Sterbebegleitung:
Wir wollen unseren Bewohnern einen würdevollen Abschied aus diesem Leben ermöglichen und sie besonders auch durch Einbeziehung der nächsten Angehörigen und Freunde begleiten und unterstützen.

8.1 Pflegedienstleitung

Die Leitung des Pflegedienstes wurde im November 1999 neu besetzt. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingesetzte Leiterin des Pflegedienstes wurde auf eigenen Wunsch in ein anderes Landes-Pensionisten- und Pflegeheim versetzt.

Die Leiterin des Pflegedienstes hat die Sonderausbildung „Akademisch geprüfte Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege“ absolviert und im Jänner 2002 berufsbegleitend die Ausbildung zur „Akademischen Leiterin des Pflegedienstes“ begonnen.

Gemäß § 26 GuKG umfasst die Leitung des Pflegedienstes an Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen, die Verantwortung für die Qualität der Pflege und für die Organisation der pflegerischen Maßnahmen in der gesamten Einrichtung. Hierzu gehören insbesondere:

1. Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflegequalität und der Pflegeorganisation,
2. Führung und Einsatz des Personals im Pflegebereich,
3. Organisation der Sachmittel und Überwachung des Sachmitteleinsatzes im Pflegebereich und
4. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Organisationseinheiten und Berufsgruppen.

Die Pflegedienstleitung ist, ausgenommen im pflegefachlichen Bereich gemäß den Bestimmungen des GuKG, direkt dem Direktor unterstellt. In pflegefachlichen Belangen ist sie den StationsleiterInnen direkt überstellt.

Mit der Übernahme dieser Funktion durch die nunmehrige Leiterin des Pflegedienstes waren positive Aktivitäten aber auch Anlaufschwierigkeiten verbunden, die zum Zeitpunkt der ggstl. Überprüfung erst zum Teil überwunden waren. Beispielsweise wurden im Heim Probleme mit der Pflegebewertung und Pflegedokumentation festgestellt, die durch zeitgerechtes Handeln vermeidbar gewesen wären (siehe dazu auch Abschnitt 8.7 Überprüfung durch die regionale Pflegeaufsicht). Nach Rücksprache mit der bei der Abteilung Heime eingerichteten Pflegeaufsicht kann erwartet werden, dass geeignete Maßnahmen (Schulung, direkte Unterstützung etc.) gesetzt werden, um eine den Anforderungen des GuKG entsprechende Leitung des Pflegedienstes sicherzustellen.

Ergebnis 8

Es wird erwartet, dass die Leiterin des Pflegedienstes durch entsprechende Maßnahmen in die Lage versetzt wird, ihren Aufgaben entsprechend den Anforderungen nachzukommen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In einem im Januar dieses Jahres vor Ort gemeinsam mit der Pflegedienstleiterin und den Stationsverantwortlichen festgelegten Maßnahmenplan mit Zielvereinbarungen wurden die weiteren Schritte festgelegt, die die Leiterin des Pflegedienstes in die Lage versetzen, den an sie gerichteten Anforderungen nachzukommen.

Die gesetzlich geforderte und berufsbegleitende Sonderausbildung für leitendes Pflegepersonal, welche derzeit von der Leiterin des Pflegedienstes absolviert werden muss, dient ebenfalls zur Befähigung von Führungsaufgaben im Pflege-management. Als Folge ist jedoch auf das verringerte Zeitbudget während des Ausbildungszeitraumes Rücksicht zu nehmen, das eine verzögerte Umsetzung zur Folge haben wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2 Stellenbeschreibungen

Für den Pflegebereich wurden Stellenbeschreibungen entsprechend den Musterstellenbeschreibungen der Abteilung Heime in Kraft gesetzt. Diese Stellenbeschreibungen bilden das Gerüst für die Aufbauorganisation und werden nachweislich den jeweiligen Stelleninhabern ausgefolgt.

8.3 Diensteinteilung

Die Diensteinteilung obliegt der jeweiligen Stationsleitung. Die Dienstpläne sind so gestaltet, dass während der Nacht eine Mindestbesetzung von einer DGKP und einer Pflegehelferin gegeben ist.

Im Heim ist somit ein kontinuierlicher Dienst durch den Krankenpflegefachdienst rund um die Uhr gewährleistet.

8.4 Pflegedokumentation

Das GuKG normiert für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eine Verpflichtung, die bei Ausübung ihres Berufes von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Im Heim wurden teilweise eine personenbezogene Pflegedokumentation und teilweise eine Dokumentation in Form von Listen geführt. Bei einer Überprüfung durch die regionale Pflegeaufsicht im Dezember 2001 wurden im Bereich der Pflegedokumentation Probleme hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit einzelner Eintragungen festgestellt. Daher wurde mit Jänner 2002 die Pflegedokumentation umgestellt. Diese Maßnahme wird von entsprechenden Einschulungsmaßnahmen begleitet werden (siehe dazu auch Abschnitt 8.7 Überprüfung durch die regionale Pflegeaufsicht).

Ergebnis 9

Die Neugestaltung der Pflegedokumentation wird begrüßt. Die Evaluierung der gesetzten Maßnahmen in einem absehbaren Zeitraum wird erwartet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Vorgehen bei der Umstellung der Pflegedokumentation wurde ebenfalls in dem zuvor erwähnten Maßnahmenplan festgelegt. Zur laufenden Evaluierung werden die überarbeiteten Formulare sowie auch allfällige Fragestellungen

automationsunterstützt per E-mail oder Fax der Pflegeaufsicht in festgelegten Abständen wie auch im Anlassfall von der Pflegedienstleiterin und der Heimärztin der Pflegeaufsicht vorgelegt.

Laufende Überprüfungen vor Ort durch regionale Mitarbeiterinnen und/oder die Leiterin der Pflegeaufsicht sind auf Grund der allgemein schwierigen personellen Situation im Pflegebereich derzeit nicht möglich.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.5 Physio- bzw. Ergotherapie

Der Dienstposten im Bereich der Physio- bzw. Ergotherapie war im Prüfungszeitraum mit zwei Physiotherapeutinnen mit je 20 Wochenstunden besetzt.

Gemäß Vorschrift „Leitung und Betrieb“ unterstehen die Mitarbeiter des medizinisch-technischen Dienstes bei Erfüllung ihrer fachlich-medizinischen Aufgaben den Weisungen des jeweils behandelnden Arztes. Ausgenommen den therapeutischen Bereich gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) sind sie direkt dem Heimleiter unterstellt.

Laut einer schriftlichen Stellungnahme der Heimärztin vom Jänner 2002 reichen die zur Zeit vorhandenen Ressourcen nicht aus, um die Heimbewohner adäquat zu betreuen. Durch den Heimleiter wurde daher für den Dienstpostenplan 2003 die Aufstockung um vorerst einen halben Dienstposten beantragt.

Bereits in den Berichten über die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime Orth a.d. Donau und Neunkirchen wurde seitens des NÖ Landesrechnungshofes angeregt, grundsätzliche Überlegungen zur Verbesserung der Therapieangebote im Bereich der Physio- und Ergotherapie anzustellen. Die NÖ Landesregierung hat in den Stellungnahmen zugesagt, sich dieser Problematik anzunehmen. Die Abteilung Heime beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der ARGE NÖ Heime und der Berufsgruppe der Physio- und Ergotherapeuten ein Konzept zu erarbeiten.

8.6 Seniorenbetreuerin

Für die soziale Betreuung der Heimbewohner werden Seniorenbetreuerinnen eingesetzt, sie sind unmittelbar der Heimleitung unterstellt. Ihre Aufgabe ist die individuelle bzw. gruppenweise Aktivierung der Heimbewohner. Entsprechend der Heimgröße (Bettenzahl) wurden dafür ein oder zwei Dienstposten im Fürsorgedienst (kl3) in den jeweiligen DPPI systemisiert. Für das Heim in Pottendorf wurde ein Dienstposten vorgesehen.

Diese Betreuungsform hat sich bewährt.

8.7 Überprüfung durch die regionale Pflegeaufsicht

Im Heim fanden in den letzten Jahren wiederholt Überprüfungen durch die Pflegeaufsicht statt. Dabei ergaben sich Beanstandungen unterschiedlichen Grades. Insbesondere

im Bereich einer der beiden Abteilungen wurden Probleme im Führungsbereich aufgezeigt. Aus diesem Grund wurden im Dezember 2000 und im Jänner 2001 unangesagte Überprüfungen durch die regionale Pflegeaufsicht durchgeführt.

Diese umfassten folgende Schwerpunkte:

- Beobachtung der Arbeitsabläufe,
- Körperpflege,
- Pflegedokumentation,
- Umgang mit den Heimbewohnern,
- Beobachtung bzgl. Umgang mit der Hygiene.

Im Zuge dieser Überprüfungen wurden abermals Unzulänglichkeiten festgestellt, worauf ein Bericht an die Pflegeaufsicht der Abteilung Heime übermittelt wurde. Von dieser wurden zwar umgehend Schritte eingeleitet, um entsprechende Maßnahmen treffen zu können, jedoch erst im Dezember 2001 wurden im Zuge einer abermaligen Überprüfung die seinerzeitigen Problemfelder aufgearbeitet.

Bei einer neuerlichen Überprüfung wurden jedoch u.a. Standardabweichungen bei der Pflegedokumentation festgestellt (siehe dazu auch Abschnitt 8.1 Pflegedienstleitung). Die Beanstandungen wurden unmittelbar mit den Stationsführungen besprochen und dabei gemeinsame Zielvereinbarungen festgelegt, um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu sichern. Im Zuge der Prüfung hat die Leiterin der Pflegeaufsicht der Abteilung Heime zugesagt, in Teilschritten die Umsetzung zu evaluieren und notwendige Unterstützung zu leisten. Da mittlerweile beide Stationen mit entsprechend ausgebildeten und motivierten Stationsleiterinnen besetzt sind, kann angenommen werden, dass die vereinbarten Ziele erreicht werden.

Ergebnis 10

Es wird erwartet, dass die bei der Überprüfung durch die Pflegeaufsicht aufgezeigten Unzulänglichkeiten unter Einbindung aller Beteiligten behoben werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Leiterin der Pflegeaufsicht ist in ständigem Kontakt mit den Heim- und Pflegeverantwortlichen, um über die Umsetzung der im Maßnahmenplan gemeinsam mit den Pflegeverantwortlichen festgelegten Zielvereinbarungen und allenfalls erforderliche Anpassungen laufend Kenntnis zu erhalten und beratend eingreifen zu können. Eine weitere Einschau vor Ort durch die Leiterin der Pflegeaufsicht ist für 6. Juni 2002 vorgesehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Qualitätssicherung und Kontrolle

9.1 Qualitätssicherung und Kontrolle von ärztlichen Handlungen

Gemäß Vorschrift „Leitung und Betrieb“ (Pkt. 8.9 Externe ärztliche und pflegerische Aufsicht) können für die Fachaufsicht über die ärztlich-medizinische und pflegerische Versorgung der Heimbewohner Sachverständige (zB Amtsarzt, DGKP) herangezogen werden.

Für die Überprüfung von ärztlichen Leistungen im Sinne einer Qualitätskontrolle werden von der Abteilung Heime derzeit gemeinsam mit der Abteilung Gesundheitswesen, den Heimen, den Pflegeverantwortlichen und der NÖ Ärztekammer Qualitätsstandards erarbeitet, auf deren Grundlagen eine zweckmäßige und dem Ärztegesetz konforme Vorgangsweise entwickelt werden soll.

9.2 Qualitätssicherung und Kontrolle von pflegerischen Handlungen

Von der Abteilung Heime wurde im Jahr 1994 die Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Pflege“, 13-01/00-1800, erlassen.

Die Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Pflege“ wurde zum Zeitpunkt der ggstl. Prüfung von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe überarbeitet bzw. neu gestaltet, um die Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen. Dabei sollen auch Regelungen hinsichtlich Qualitätssicherung getroffen werden.

Bei der Abteilung Heime wurde eine mit einer erfahrenen DGKP besetzte Pflegeaufsicht eingerichtet, die in den einzelnen Regionen durch die „regionale Pflegeaufsicht“ - jeweils zwei entsprechend geschulte DGKP aus dem Bereich der Heime - unterstützt wird.

Im Heim selbst fällt gemäß den Bestimmungen des GuKG die Verantwortung für die Qualität der Pflege und für die Organisation der pflegerischen Maßnahmen in den Aufgabenbereich der Pflegedienstleitung. Dazu gehören u.a. insbesondere die Überwachung, Sicherung und Verbesserung der Pflegequalität und der Pflegeorganisation.

10 Rechnungsabschluss

Die Ausgaben- und Einnahmenrechnung werden sowohl im jeweiligen Voranschlag als auch im Rechnungsabschluss unter dem Teilabschnitt 1/41027 bzw. 2/41027 dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag das durch den Landtag von NÖ im Juni 2001 beschlossene Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2000 der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime vor.

10.1 Pflegegebühren und Zuschläge

Die Einteilung der Pflegegebühren und Zuschläge in den NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen (Kategorie A bis C) wurde im Bericht des LRH 10/2001, NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Orth a.d. Donau, dargestellt.

Das Heim in Pottendorf, als neu errichtete Sozialhilfeeinrichtung, wurde der Kategorie C zugeordnet.

Unter diesen Vorgaben wurde das Heimbudget für das Jahr 2000 in der Gesamthöhe von €2.808.514,35 erstellt.

10.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage, Vorgangsweise und die Arten der zu bildenden Rücklagen, wurden ebenfalls im Bericht LRH 10/2001 erläutert. Die Abwicklung der Rücklagengebarung (Zuführung bzw. Entnahme) ist der Abteilung Heime vorbehalten.

10.2.1 Heimeigene Haushaltsrücklage

Seit dem Rechnungsjahr 1995 werden die NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als wirtschaftliche Einheit betrachtet, wobei jedes Heim für sich angehalten ist, seine eigene Budgetvorgabe einzuhalten. Für die heimeigene Haushaltsrücklage waren im Jahre 2000 €0,36 je Verrechnungstag vorgesehen.

Die Rücklagenentwicklung stellt sich nunmehr für das Heim in Pottendorf wie folgt dar:

Haushaltsrücklage			
Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
€41.205,50	€0,00	€16.860,10	€24.345,40

Die veranschlagte Haushaltsrücklagenzuführung von €13.662,49 konnte auf Grund des Jahresergebnisses nicht durchgeführt werden. Im Gegenteil, es musste zur Abgangsdeckung eine Entnahme vorgenommen werden. Die Gründe hierfür werden in den Abschnitten „Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss“ und „Beurteilung des Jahresergebnisses“ näher erläutert.

10.2.2 Investitionsrücklage

Für das Jahr 2000 wurde die Investitionsrücklage für alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime mit €4,00 pro Verpflegungstag festgelegt.

Die zentrale Investitionsrücklage zeigt folgende Entwicklung:

Investitionsrücklage			
Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
€14.110.472,73	€8.721.051,94	€12.465.647,27	€10.365.877,40

Das Detailergebnis des Heimes in Pottendorf weist einen Zuführungsbetrag von €144.583,69 aus.

10.2.3 Haushaltsausgleichsrücklage

Bis zum Jahre 1997 konnten alle NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime im Rahmen der Haushaltsausgleiche „schuldenfrei“ gestellt werden. Verbleibende Überschüsse wurden der zentralen Rücklage zugeführt, die zur Abdeckung künftiger Abgänge vorgesehen ist.

Die Rücklage für den Haushaltsausgleich, die aus den Ergebnissen aller Heime gebildet wird, stellt sich für das Jahr 2000 dar:

Haushaltsausgleichsrücklage			
Stand 1.1.2000	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2000
€12.525.665,03	€3.479.254,22	€3.353.207,85	€12.651.711,40

Das Heim in Pottendorf sah im Voranschlag eine Zuführung von €24.854,11 vor. Auf Grund des Jahresergebnisses konnte diese nicht realisiert werden. Zur Abdeckung des Haushaltsabganges mussten €28,48 der Rücklage entnommen werden.

Auffallend ist, dass es beim Heim Pottendorf im Vergleich mit anderen, neu errichteten Heimen nicht gelungen ist, eine Zuführung für die Haushaltsausgleichsrücklage zur allgemeinen Deckung der Heime zu erreichen.

Die Gründe dafür liegen bei den Mehrausgaben sowohl beim Personal- als auch Sachaufwand. Die Ergebnisse und deren Ursachen im Detail werden noch näher erläutert.

10.3 Betriebsergebnis 2000

Das Ergebnis für das Rechnungsjahr 2000 weist Ausgaben im Personalaufwand von €1.949.662,22 Sachaufwand (inkl. Beiträge Invest-RL) von € 946.087,32 daher Gesamtausgaben von €2.895.749,54 gegenüber Einnahmen von €2.878.860,96 somit einen Abgang von € 16.888,58 aus.

Die Deckung wurde aus der heimeigenen Haushalts- (€16.860,10) und der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage (€28,48) vorgenommen.

10.4 Kostendarstellung

Der Gesamtaufwand betrug pro Verrechnungstag (36.458) €79,43 dem Einnahmen von €78,96 gegenüberstanden.
Der Abgang betrug daher pro Verrechnungstag € 0,46.
Der Aufwand pro Verrechnungstag von €79,43 teilt sich wie folgt auf:

Personalaufwand	€53,48 (67,3 %)
Sachaufwand	€25,95 (32,7 %)

Zu Vergleichszwecken wird der Aufwand pro Verrechnungstag des Heimes Pottendorf mit den beiden zuletzt geprüften Heimen Orth a.d. Donau und Neunkirchen dargestellt.

Aufwand pro Verrechnungstag im Jahr 2000						
	Personalaufwand		Sachaufwand		Summe	
	€	%	€	%	€	%
Orth a.d. Donau	47,70	72,1	18,43	27,9	66,13	100
Neunkirchen	48,88	74,5	16,76	25,5	65,64	100
Pottendorf	53,48	67,3	25,95	33,7	79,43	100

Auffallend ist, dass das Heim in Pottendorf sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand über jenen Werten der Heime von Orth a.d. Donau und Neunkirchen liegt.

Ursachen hierfür sind:

- Auslastung des Heimes im Jahr 2000 nur 95,8 % gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre von rund 98,5 %
- Außerordentliche Aufwendungen im Sachaufwand (notwendige Errichtung eines Stationsbades)
- Personalkostenüberschreitung um ca. 4,3% gegenüber dem Voranschlag

10.5 Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss

Für das Jahr 2000 stellt sich der Vergleich des Voranschlages mit dem Rechnungsabschluss wie folgt dar:

Vergleich Voranschlag mit Rechnungsabschluss 2000			
	VA/€	RA/€	+/- €
<u>Einnahmen</u>			
Pflegegebühren und Zuschläge	2.579.958,29	2.651.742,99	+ 71.784,70
Sonstige Einnahmen	228.556,06	227.117,97	- 1.438,09
Zwischensumme laufende Einnahmen	2.808.514,35	2.878.860,96	+ 70.346,61
Entnahme heimeigene Haushaltsrücklage	0,00	16.860,10	+ 16.860,10
Entnahme Haushaltsausgleichsrücklage	0,00	28,48	+ 28,48
Zwischensumme Entnahme Rücklagen	0,00	16.888,58	+ 16.888,58
Summe Einnahmen	2.808.514,35	2.895.749,54	+ 87.235,19
<u>Ausgaben</u>			
Personalaufwand	1.869.872,02	1.949.662,22	+ 79.790,19
Ausgaben für Anlagen	22.237,89	24.571,34	+ 2.333,45
Sachaufwand	727.237,05	776.932,29	+ 49.695,24
Zuführung Investitionsrücklage	150.650,79	144.583,69	- 6.067,09
Zwischensumme Ausgaben	2.769.997,75	2.895.749,54	+ 125.751,79
Zuführung heimeigene Rücklagen	13.662,49	0,00	- 13.662,49
Zuführung Haushaltsausgleichsrücklage	24.854,11	0,00	- 24.854,11
Zwischensumme Zuführung Rücklagen	38.516,60	0,00	- 38.516,60
Summe Ausgaben	2.808.514,35	2.895.749,54	+ 87.235,19

Gegenüber dem Voranschlag ergab sich ein Plus von 2,5 %. Im Detail - gegliedert nach Haushaltsposten – wurden folgende Abweichungen festgestellt, wobei der veranschlagte Betrag in Klammer und die Abweichungen mit +/- dargestellt werden.

10.5.1 Einnahmen

10.5.1.1 Allgemeine Deckungsmittel, Laufende Gebarung

Post 8101: Pflegegebühren (€1.246.557,12) + €25.205,85

Veranschlagt waren 35.735 Verrechnungstage. Tatsächlich erreicht wurden 36.458 Verrechnungstage, das ergibt ein Plus von 723 Verrechnungstagen (+ 2,02 %).

Post 8107: Zuschlag zu Pflegegebühren (€1.333.401,16) + €46.578,85

Heimbewohner mussten auf Grund ihres allgemeinen geistigen und körperlichen Zustandes höheren Pflegestufen zugeordnet werden als bei der Voranschlagserstellung angenommen wurde.

Post 8121: Beiträge und Ersätze für eigene Leistungen (€11.627,85) - €6.487,83

Die Veranschlagung war zu optimistisch. An der Personalverpflegung nehmen tatsächlich an Werktagen durchschnittlich nur 8 Bedienstete teil.

Post 8123: Dienstwohnungsentschädigungen (€1.090,09) + €752,72

Die einzige vorhandene Dienstwohnung war immer vergeben. Bei der Voranschlagserstellung wurde eine geringere Vermietungsdauer (8 Monate) angenommen.

Post 8170: Kostenbeiträge (€91.277,08) – €52.336,15

Die Mindereinnahmen wurden durch Mehreinnahmen bei der Post 8281 kompensiert. Die Veranschlagung umfasste das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung betreffend den Kostenersatz für die Inkontinenzversorgung über das zweite Halbjahr 2000 wurde erst im Jahre 2001 vorgenommen.

Post 8281: Rückeretzte Ausgaben der Vorjahre (€0,00) + €6.950,93

Der Ersatz der Inkontinenzversorgung für das zweite Halbjahr 1999 wurde im Jahr 2000 vereinnahmt.

Post 8501: Transfers vom Bund (€111.552,80) – €7.631,32

Die Beihilfen für den Vorsteuerersatz fielen geringer als präliminiert aus. Weiters waren die Beiträge für die Zivildienstler mangels entsprechender Zuteilung niedriger als erwartet.

10.5.1.2 Vergütungen, Vermögensgebarung

Post 8260: Vergütungen mit Gegenverrechnung (€1.453,46) - €962,37

Die Weiterbildung des Heimpersonals innerhalb der Landesverwaltung wurde im geringeren Umfang durchgeführt bzw. im eigenen Bereich forciert.

10.5.1.3 Allgemeine Deckungsmittel, Vermögensgebarung

Post 2980: Haushaltsrücklagen (€0,00) + €16.860,10

Die negative Jahresrechnung machte den Ausgleich aus der bestehenden heimeigenen Haushaltsrücklage notwendig, damit der Rechnungsabschluss ausgeglichen dargestellt werden konnte.

Post 8262: Überweisung mit Gegenverrechnung (€0,00) + €5.290,11

Die Überschreitungen resultieren einerseits aus dem restlichen Gebarungsausgleich in Höhe von €28,48 und andererseits aus einer Teilrefundierung des Bezuges in Höhe von €5.261,62 für eine Bedienstete die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz entlohnt wird.

10.5.2 Ausgaben

10.5.2.1 Personalaufwand

Post 5000: Beamte, Geldbezüge (€191.565,59) - €72.045,45

Post 5101: VB I, Geldbezüge (€799.837,21) + €29.520,71

Post 5102: VB II, Geldbezüge (€289.019,86) + €27.917,37

Post 5800: DGB z.Ausgl.Fonds f. Fam.Beihilfe, Beamte (€8.648,07) - €2.308,39

Post 5810: DGB z.Soz.Sicherheit, Beamte (€7.485,30) - €2.249,84

Post 5820: DGB z.Ausgl.Fonds f. Fam:Beihilfe, VB (€56.103,43) + €6.298,12

Post 5831: DGB z.Soz.Sicherheit, VB I (€201.013,06) + €14.069,58

Post 5832: DGB z.Soz.Sicherheit, VB II (€71.146,70) + €432,14

Die Aufwendungen für alle Bediensteten ohne Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen, Reisegebühren, Fahrtkostenzuschüsse und Freiwillige Sozialleistungen gleichen sich zwischen den Geldbezügen der Beamten (Einsparungen von €76.603,72) und den Geldbezügen der Vertragsbediensteten nach Entlohnungsschema I und II (Mehrausgaben von €78.237,89) annähernd aus. Gegenüber dem Präliminare (€1.624.819,22) entstand eine geringfügige Überschreitung von €1.637,17 (+ 0,1%).

Bei der Veranschlagung für die Jahre 2001 und 2002 wurde bereits auf die jeweils aktuelle Personalverteilung zwischen Beamten und Vertragsbediensteten Bedacht genommen.

Post 5600: Reisegebühren – Inland (€4.578,39) + €5.264,84

Post 5640: Vergütungen für Nebentätigkeit (€0,00) + €10.591,19

Die Mehraufwendungen bei diesen beiden Posten sind im Wesentlichen auf folgende nicht vorhersehbare Ursachen zurückzuführen:

- Versetzung des Heimleiters und interimistische Neubestellung
- Neubestellung der Pflegedienstleiterin

Auf Grund der Versetzung des ehemaligen Heimleiters wurde der Leiter des Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Bad Vöslau zusätzlich mit der zwischenzeitlichen Führung und Leitung des Heimes in Pottendorf betraut, um einerseits die Geschäfte nahtlos weiterzuführen und andererseits einen neuen Leiter einzuschulen. Neben einer monatlichen Pauschalvergütung wurden ihm auch die Reisegebühren für allfällige Fahrten von Bad Vöslau nach Pottendorf und zurück zugestanden.

Die Versetzung der Schuloberin der Krankenpflegeschule an der Landes-Krankenanstalt Mödling nach Pottendorf bewirkte die Zuerkennung einer Trennungsgebühr für die neue Pflegedienstleiterin.

Post 5650: Mehrleistungsvergütungen (€57.629,56) + €35.293,17

Infolge von Krankenständen mussten vermehrt Überstunden geleistet werden.

Post 5690: Nebengebühren (€116.639,90) + €17.777,12

Für die Berechnung der Nebengebühren (zB Erschwernis-, Nachtdienst-, Bereitschaftsdienstzulage und Fehlgeldentschädigung) standen nicht die richtigen Basisdaten zur Verfügung. Dem tatsächlichen Bedarf wurde ab der Voranschlagserstellung für das Jahr 2002 Rechnung getragen (ca. €141.000,00).

Post 5710: Ständige Persönliche Dienste (€32.412,08) + €9.741,84

Die Erhöhung der Dienstverpflichtung der Heimärztin von 20 auf 24 Wochenstunden, das sind 20%, wurde bei der Veranschlagung nicht berücksichtigt.

Post 5900: Freiwillige Sozialleistungen (€24.054,71) + €2.838,88

Die Aufwendungen für die Teilnahme am Kurs für die Stationsleitung und das Kinderweihnachtsgeld unterlagen einer Fehleinschätzung.

10.5.2.2 Ausgaben für Anlagen

Post 0200: Maschinen und maschinelle Anlagen (€0,00) + €436,04

Der Ankauf einer Linolfräse war nicht veranschlagt. Auf Grund laufend auftretender

Schäden an Fußbodenbelägen nach Ablauf der Gewährleistung wurde das Gerät für Instandsetzungsarbeiten angeschafft, die vom Hausarbeiter in Eigenregie durchgeführt werden.

Post 0420: Ausstattung (€22.237,89) + €229,57

Im Voranschlag war der Ankauf von drei Antidekubitustratten vorgesehen. Im Zuge der Prüfung wurden folgende Anschaffungen erhoben:

1 Antidekubitustratte	€	4.723,73
1 Mobilisationsstuhl	€	1.090,09
1 Hebebadewanne für neues Stationsbad	€	8.289,94
1 med. Gerät für Blutgerinnungsbestimmung	€	502,90
1 Grundreinigungsmaschine	€	1.209,31
2 Geschirrspüler für die Stationen	€	<u>2.906,91</u>
	netto €	18.722,88
	USt €	<u>3.744,58</u>
	Gesamt €	22.467,46

Post 0700: Aktivierungsfähige Rechte (€0,00) + €1.667,84

Die Lizenzkosten für die IT-Anlage des Heimes waren nicht veranschlagt.

10.5.2.3 Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

Post 7292: Überweisung mit Gegenverrechnung (€24.854,11) - €24.854,11

Auf Grund des Jahresergebnisses konnte die veranschlagte Zuführung zur heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage nicht durchgeführt werden.

10.5.2.4 Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben

Post 2980: Haushaltsrücklagen (€13.662,49) - €13.662,49

Die präliminierte Bildung einer heimeigenen Haushaltsrücklage für das Jahr 2000 war auf Grund des Ergebnisses, bei dem Mehrausgaben in der Höhe von €125.751,79 nur Mehreinnahmen in der Höhe von €70.346,61 gegenüberstanden, nicht möglich. Der sich ergebende „Abgang“ in der Höhe von €55.405,18 konnte nur durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- Die veranschlagten Bildungen der heimeigenen Haushalts- und der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage werden nicht durchgeführt.
- Die Bedeckung des noch offenen „Abganges“ erfolgt aus der bestehenden heimeigenen Haushalts- und aus der heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage.

Die für das Heim in Pottendorf in Jahresetappen zu bildende vorgesehene heimeigene Höchsthaushaltsrücklage beträgt €67.222,37. Mit Stand 31. Dezember 2000 besteht eine heimeigene Haushaltsrücklage in der Höhe von €24.345,40.

Post 4030: Handelswaren (€1.774,15) – €925,10

Post 4090: Geringwertige Ersatzteile (€2.034,84) – €1.070,13

Post 4200: Werkstoffe (€3.488,30) - €1.455,20

Post 4540: Reinigungsmittel (€23.255,31) – €3.377,51

Post 4550: Chemische und sonst. artverw. Mittel (€3.633,64) – €1.124,73

Der Einsparungseffekt konnte durch einen geringeren Verbrauch und durch gezielten und fachgemäßen Einsatz sowie durch einen kostenbewussteren Einkauf erzielt werden.

Post 4580: Ärztliche Betreuung, Mittel (€58.138,27) – €26.486,90

Die Minderausgaben resultieren auf Grund von zwei Faktoren. Einerseits wurde eine genaue Bedarfserhebung mit einer Anwendungsanalyse aller Medikamente und Arzneimittel vorgenommen, woraus sich ein effizienter Einsatz ergab und andererseits wurde ein verstärkter Einkauf dieser Mittel über die Landes-Krankenanstalt Mödling getätigt, der die Erreichung eines Großabnehmerpreises ermöglichte.

Post 6000: Energiebezüge (€76.742,51) – €11.285,81

Die Minderausgaben sind auf einen geringeren Verbrauch bedingt durch die günstigere Witterungslage zurückzuführen.

Post 6160: Maschinen, Instandhaltung (€1.017,42) + €2.486,45

Post 6180: Ausstattung, Instandhaltung (€872,07) + €3.087,76

Die unvorhersehbaren Reparaturen an der Heizungsanlage (Steuerleittechnik) und an den Waschmaschinen, an Kühlschränken, Küchengeräten, am Badelift sowie an der Satelliten- und Telefonanlage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ergaben die Mehrausgaben.

Post 7270: Leistungen von Einzelpersonen (€14.316,55) + €20.726,79

Die Aufwendungen für diese Haushaltspost wurden zu gering veranschlagt. Das Jahresergebnis zeigt Aufwendungen für:

	RA in €	VA in €
Heimfremde Ärzte bei Notfällen bzw.		
Arztvertretung wegen Urlaub und Krankenstand	16.859,53	9.011,43
Sicherheitsfachkraft	2.002,28	2.252,86
Supervision für Pflegebedienstete	4.031,10	0,00
Seniorentanzen und Musikveranstaltungen	3.912,71	2.180,18
Tierarzt für heimeigene Tiere	98,11	0,00
Hausinterne Fortbildungen	4.927,48	872,08
Taschengeld für Praktikanten	3.212,14	0,00
Aufwendungen insgesamt	35.043,34	14.316,55

Die aufgezeigten Mehrausgaben ergeben sich einerseits aus nicht veranschlagten Aufwendungen bzw. deutlichen Mehraufwendungen für Ärzte. Diesbezüglich wird auf den Berichtsteil „Ärztliche Betreuung“ verwiesen.

Post 7280: Leistungen von Firmen (€147.307,83) + €82.299,46

Infolge des akuten Mangels an Fachpersonal (DKS) wurden verstärkt Pooldienste in Anspruch genommen (€43.512,91). Weiters verursachte der von der Abteilung Heime nachträglich bewilligte Einbau eines weiteren erforderlichen Stationsbades Mehrkosten (€45.677,32).

Post 7290: Vergütung mit Gegenverrechnung (€7.267,28) - €5.381,94

Das Budget sah Fortbildungskosten in anderen Landeseinrichtungen vor. Durch die Forcierung heimeigener Fortbildungsveranstaltungen ergaben sich diese Einsparungen.

Post 7292: Überweisung mit Gegenverrechnung (€150.650,79) - €6.067,09

Die veranschlagte Zuführung an die Haushaltsausgleichsrücklage (€155.271,70) war zu optimistisch. Zu Grunde gelegt wurden 37.690 Verpflegungstage, die eine Auslastung von 99,01 % bedeuten würden. Diese angenommene Auslastung konnte jedoch bisher in keinem Jahr erreicht werden.

Post 7296: Ausgaben auf Grund gesetzl. Verpflichtungen (€0,00) + €756,96

Die Kosten für die verpflichteten Überprüfungen für das Trinkwasser und für den Brandschutz (Durchschalteleitung) waren nicht veranschlagt. Ab dem Jahre 2001 sind diese Aufwendungen im jeweiligen Präliminare enthalten.

Post 7301: Transfers an den Bund (€6540,56) - €1.558,83

Die Zuteilung von zwei Personen, die einen Ersatzwehrdienst leisten, war budgetiert. Tatsächlich wurde nur ein Zivildienstler für acht Monate zugeteilt.

10.6 Gesamtbeurteilung des Jahresergebnisses

Die Voranschlagserstellung für das Jahr 2000 entsprach in mehreren Punkten nicht der Realität.

Auf der Einnahmenseite sollten die Ergebnisse und Daten der Vorjahre entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere wären bei den Pflegegebühren und Zuschlägen zu den Pflegegebühren jeweils die über einen Zeitraum von fünf Jahren ermittelten durchschnittlichen Verrechnungstage als Grundlage für das Präliminare heranzuziehen.

Weiters sollten für die Kostenbeiträge bereinigte Zeiträume von 12 Monaten (= ein Jahr) Ausschlag gebend sein.

Die Überschreitung beim Personalaufwand ist durch die vorübergehende Dienstzuteilung des Direktors des Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Bad Vöslau, die Mehrleistungsvergütungen infolge vermehrter Krankenstände sowohl beim Pflege- als auch beim Hauspersonal (ES II) und letztlich durch die vermehrten Entschädigungsansprüche der Heilmärzlerin und deren Vertretungen, entstanden.

Ungeachtet der Tatsache, dass im Umland von Wien die Personalbeschaffung im diplomierten Bereich mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, sollte die Konsolidierung dieses Personalbereiches weiter betrieben werden, damit auch dafür die Basis für eine realistische Kostenermittlung geschaffen wird.

Bei der Veranschlagung der vermögenswirksamen Ausgaben sollte ein mittelfristiges Investitionskonzept für die Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten verfolgt werden.

Zum Sonstigen Sachaufwand, der die Aufwendungen für den laufenden Betrieb darstellt, ist festzuhalten, dass ohne die notwendige Investition eines weiteren Stationsbades die grundsätzliche Einhaltung des Voranschlages gegeben gewesen wäre. Dieser Einbau verursachte einen Nettoaufwand von ca. €38.100,00. Das ist etwa jener Betrag,

der zur heimeigenen Haushaltsrücklage und zur heimübergreifenden Haushaltsausgleichsrücklage laut Voranschlag zugeführt hätte werden müssen. Die erzielten Mehreinnahmen hätten dann die Mehrausgaben im Personalaufwand annähernd abgedeckt.

Ergebnis 11

In Hinkunft wird eine der Realität entsprechende Veranschlagung erwartet, damit auch die vorgegebenen wirtschaftlichen Ziele (zB Rücklagenbildungen) erreicht werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf der Einnahmenseite wurde bei der Voranschlagstellung für das Jahr 2003 im Bereich der Pflegegebühren und Zuschläge bereits generell bei allen Heimen, so auch in Pottendorf im Wesentlichen auf die Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2001 zurückgegriffen. Die durchschnittlichen Ergebnisse der letzten 5 Jahre werden deshalb von der Fachabteilung problematisch gesehen, da eine Voranschlagserstellung auf dieser Basis unter Umständen die im Schnitt aller Heime ständig steigende Pflegebedürftigkeit zu wenig berücksichtigt. Tatsächlich konnten im Einnahmenbereich im Rechnungsabschluss 2001 bereits Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag erzielt werden.

Bei der Veranschlagung der vermögenswirksamen Ausgaben wird dem Vorschlag der Erarbeitung eines mittelfristigen Investitionskonzeptes zur Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Überdies wird diesem Vorschlag auf Grund von Erfahrungen für die Budgeterstellung 2003 für alle Heime grundsätzlich zu folgen sein. Es wird durch die Fachabteilung im Rechnungsjahr 2002 größtes Augenmerk auf die unbedingte Einhaltung des Voranschlages gelegt und die Kreditüberwachung gemeinsam mit den jeweiligen Heimleitungen verstärkt.

Für das Jahr 2003 wurde jedenfalls seitens der Fachabteilung gemeinsam mit der Heimleitung bereits so veranschlagt, dass die geplante Zuführung in die Haushaltsrücklage möglich und realistisch ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Laufende Gebarung

11.1 Heimverrechnung

Die Überprüfung der vorgefundenen Bargeldbestände ergab, dass diese am Prüfungstag mit den buchhalterischen Sollbeständen übereinstimmten.

Der unbare Zahlungsvollzug wird mittels Telebanking im zentralen Geldverkehr abgewickelt. In diesem Bereich wird das Vieraugenprinzip (Doppelzeichnung) eingehalten

und die TAN-Nummern-Verzeichnisse werden von den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zugriffssicher aufbewahrt.

Die Zeichnungsberechtigung wurde drei Bediensteten erteilt, wobei zwei davon gemeinsam zu fertigen bzw. die TAN-Nummern zu vergeben haben.

Bei den drei Verwaltungsbediensteten ist für längere Abwesenheit einer Person die gegenseitige Vertretung vorgesehen.

11.2 Buchhaltung, Belegwesen

Die stichprobenartige Durchsicht der Buchhaltungsbelege ergab keine Beanstandung.

Die der NÖ Landesbuchhaltung 3 – Außenstelle Wr.Neustadt zur Überprüfung übergebenen Belege der jeweiligen monatlichen Verlagsabrechnung des Heimes werden raschest wieder rückgemittelt.

Die Führung der Buchhaltung und der Barkassa obliegt derzeit der stellvertretenden Heimdirektorin. Ab dem Jahre 2002 wurde der Dienstpostenplan für den Verwaltungsbereich um ½ Dienstposten erhöht. Dadurch ist dann auch die Möglichkeit gegeben, die Bestimmungen der Pkt. 2.8 (2) und (3) der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsanordnung (VVZO), in denen eine Trennung zwischen Buch- und Kassenführung geregelt ist, einzuhalten.

Ergebnis 12

Es wird erwartet, dass nach Besetzung des zusätzlichen Dienstpostens im Verwaltungsbereich die Bestimmungen der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsanordnung hinsichtlich Trennung von Buch- und Kassenführung umgesetzt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der zusätzliche Dienstposten im Verwaltungsbereich wurde bereits besetzt. Nach einer gewissen Einarbeitungs- und Einschulungszeit der neuen Mitarbeiterin werden die Bestimmungen der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsanordnung hinsichtlich der Trennung von Buch- und Kassenführung umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11.3 Depositen

Im Heim werden keine Depositen (Bargeld, Sparbücher und Preziosen) hinterlegt. Die Heimbewohner erledigen ihre Geldgeschäfte selbst. Die Möglichkeit wird durch ein örtliches Geldinstitut zweimal in der Woche für je eine Stunde geboten.

12 Vermietung von Räumlichkeiten

12.1 Friseur

Im Erdgeschoß des Heimes ist ein eingerichteter Friseur- und Fußpflegeraum (24,2 m²) situiert, der vermietet wurde. Über das Mietverhältnis besteht ein schriftlicher Mietvertrag vom 1. Juni 1999. Die angebotenen Dienstleistungen werden ausschließlich von Heimbewohnern, denen reduzierte Preise eingeräumt werden, in Anspruch genommen.

Mit dem vereinbarten monatlichen Pachtzins von €58,14 (inkl. USt) sind

- die Bereitstellung des Raumes
- die Benützung der inventarisierten Einrichtungsgegenstände
- die Betriebskosten (Heizungspauschale und Gebühren für Wasser, Kanal und Müll) abgegolten.

Laut Pachtvertrag ist die Öffnungszeit am Mittwoch jeder zweiten Woche einvernehmlich mit der Heimverwaltung festgelegt.

Formal ist zum Pachtvertrag festzuhalten, dass das Land NÖ nicht durch das Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Pottendorf mangels einer Rechtspersönlichkeit vertreten werden kann.

Da der LRH schon mehrmals auf derartige Formfehler hingewiesen hat, wurde von der Abteilung Heime an alle nachgeordneten Dienststellen die richtige formelle Vorgangsweise im Wege einer Dienstanweisung übermittelt.

Der Mietvertrag wurde von der Heimleiter-Stellvertreterin gefertigt, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Direktor des Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes Bad Vöslau mit der zwischenzeitlichen Führung des Heimes in Pottendorf betraut war. Eine schriftliche Fertigungsermächtigung seitens der Abteilung Heime für die Heimleiter-Stellvertreterin lag nicht vor bzw. ist nicht aktenkundig.

Die Vorschrift Leitung und Betrieb der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime wird derzeit überarbeitet und dabei wird auch das Kapitel der Unterschriftsermächtigungen neu geregelt.

Der Mietvertrag wurde auf bestimmte Zeit (1. Juni 1999 bis 31. Mai 2002) abgeschlossen, wobei bisher von keinem Vertragspartner das eingeräumte Kündigungsrecht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgegriffen wurde.

Die Wertbeständigkeit des Mietzinses wurde ebenfalls vereinbart. Schwankungen der Indexziffer (Basis Verbraucherpreisindex Jänner 1999) von +/- 5 % bleiben unberücksichtigt.

12.2 Heimbuffet

Im Heim ist ein Buffet untergebracht, das gemäß Vertrag vom 16. Dezember 1996 bzw. vom 31. Jänner 1997 verpachtet wurde. Dem Pächter stehen Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von ca. 89,5 m² und eine dem Heim vorgelagerte Terrasse (22,45 m²) zur

Verfügung. Das Buffet wird vom Pächter täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben.

Das vereinbarte vom Pächter zu leistende Entgelt ab 1. Mai 1996 beträgt monatlich €247,09 netto. Mit diesem Pachtzins sind

- die Betriebskosten mit Ausnahme der Stromkosten und
 - die Benützung der inventarisierten Einrichtungsgegenstände
- abgegolten.

Der laufende Stromverbrauch wird durch den hierfür eigens installierten Substromzähler ermittelt.

Der Pachtvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei bisher von keinem Vertragspartner das eingeräumte Kündigungsrecht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgegriffen wurde.

Die Wertbeständigkeit des Pachtzinses wurde ebenfalls vereinbart. Schwankungen der Indexziffer (Basis Verbraucherpreisindex Mai 1996) von +/- 10 % bleiben unberücksichtigt. Im Zuge der Prüfung ist aufgefallen, dass keine Indexbeobachtungen erfolgten. Der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex ist jährlich abzurufen und dies ist zu dokumentieren. Bei allfälligen Schwankungen über die vereinbarte Marke ist der Pachtzins neu festzusetzen.

Ergebnis 13

Es wird empfohlen, den von der Statistik Austria verlautebarten Verbraucherpreisindex jährlich abzurufen und dies zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Schon nach dem ersten Hinweis des NÖ Landesrechnungshofes über die fehlende Indexbeobachtung bzw. deren Aufzeichnung wurde von der Heimleitung der Verbraucherpreisindex über die Internetseite der Statistik Austria im Februar dieses Jahres zu den gegenständlichen Verträgen abgerufen und mit den Pachtverträgen verglichen. Es wurden bei beiden Verträgen keine Schwankungen festgestellt, die derzeit eine Neufestlegung der Pachtzinse erforderlich machen müssten.

Ab sofort wird jährlich ein Indexabfrage durchgeführt, dies entsprechend dokumentiert und gegebenenfalls der Pachtzins angepasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13 Sonstiges

Die Bereiche Dienstwohnung (Vergabe und Vergütung), Materialverwaltung, Versicherungen und Personalverpflegung wurden stichprobenweise überprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

13.1 Einkauf

Der Einkauf, mit Ausnahme von Fleisch- und Wurstwaren, sowie von Brot und Backwaren, wird über die Einkaufsgemeinschaft „Industrieviertel Nord“ ausgeschrieben und vergeben.

Die Belieferung der Heime in Baden, Bad Vöslau und Pottendorf mit Fleisch- und Wurstwaren sowie mit Brot und Backwaren werden gemeinsam ausgeschrieben und vergeben.

Das Heim in Pottendorf führte die Ausschreibung für Fleisch- und Wurstwaren, das Heim in Bad Vöslau jene für Brot und Backwaren durch.

Zu den jeweils nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 durchgeführten Ausschreibungen (nicht offenes Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung) wurden jeweils sechs Firmen eingeladen, wobei davon drei (Fleisch) bzw. fünf (Brot) Angebote abgegeben haben.

Nach der Auswertung wurden die Lieferungen jeweils an den Billigst-/Bestbieter für den Zeitraum von 12 Monaten vergeben.

13.2 Hausreinigung und Mietwäsche

Die Vergabe der Unterhalts- und Fensterreinigung sowie der Mietwäsche (inkl. Arbeitsbekleidung) und deren Reinigung wurden von der Einkaufsgemeinschaft für Krankenanstalten und Heime des Landes NÖ gemäß ÖNORM A 2050 in Form eines offenen Verfahrens EU-weit ausgeschrieben.

Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, die Anbotsauswertungen und die Vergaben waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

13.3 Heimwäscherei

Die Bekleidung der Heimbewohner und die Tischwäsche werden in der heimeigenen Wäscherei gereinigt und gebügelt.

13.4 Aktion „Essen auf Rädern“

Im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ wurde mit der Direktion der Volksschule Pottendorf die Vereinbarung vom 1. Oktober 1997 über die Bereitstellung von Mittagessensportionen getroffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sowohl die Verwaltung des NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes als auch die Direktion der Volksschule Pottendorf über keine Rechtspersönlichkeit verfügen.

Auf die grundsätzlichen Feststellungen im Abschnitt 12.1 Friseur wird verwiesen.

Die ggstl. Vereinbarung wurde hinsichtlich der Anzahl der Portionen (maximal für 20 Kinder und zwei Erwachsene) eingehalten. Die Verrechnung der Entgelte pro Kind €2,79 bzw. pro Erwachsenen €3,27 wurde bisher vereinbarungsgemäß vorgenommen.

Diese Aktion, mit der eine Öffnung des Heimes erreicht und gleichzeitig eine Dienstleistung für den Freizeitbereich der Volksschule Pottendorf erbracht wird, wird vom LRH durchaus positiv bewertet, zumal im Küchenbereich die hierfür notwendigen Kapazitäten gegeben sind.

St.Pölten, im September 2002
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber